



Satzung

INHALT

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittelverwendung / Verwendung des Reingewinns	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Ehrenmitglieder	8
§ 6 Beiträge	8
§ 7 Organe des Vereins	9
§ 8 Mitgliederversammlung	9
§ 9 Vorstand	11
§ 10 Geschäftsführender Vorstand	11
§ 11 Beirat	15
§ 12 Aufgabenbereiche	16
§ 13 Pflichten der Kursteilnehmer	18
§ 14 Arbeitsleistung für den Verein	19
§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	21

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern etc. ausschließlich in der männlichen Form geführt. Es ist damit aber immer die männliche, weibliche, wie auch die diverse Geschlechtsform gemeint.

§ 1 Name, Sitz

Der am 01. April 1906 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Zuffenhau-
sen 1906 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 1077 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die hundesportliche Arbeit.

Unter Mitwirkung der Hundeführer sind alle Rassen und Größen zu Schutz-, verkehrssicheren Begleit- und Fährtenhunden, sowie Hunde des Turniersports auszubilden. Die hundesportliche Arbeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt

sportlichen Grundsätzen, sie beinhaltet auch die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen entsprechend den Prüfungs- und Ausbildungsordnungen des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (swhv).

Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Ausbildung von Hunden in Zusammenhang stehen. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten und Altersstufen offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten. Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Belange des Tierschutzes aktiv.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung / Verwendung des Reingewinns

Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereins werden.

Gewerbsmäßige Hundeabrichter und gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Ableben.
- durch freiwilligen Austritt.
- durch Ausschluss bzw. Streichung.

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstands. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der schriftlichen Begründung und Bekanntgabe an das betroffene Mitglied. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Mit Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Seit Absendung der zweiten Mahnung müssen mindestens drei Monate vergangen sein, ohne dass die Rückstände beglichen wurden, bevor der Ausschluss beschlossen werden darf.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, unterwerfen sich jedoch der Vereinssatzung und können an Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der im I. Quartal des Geschäftsjahres zu bezahlen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats oder der Mitglieder festgelegt.

Bei Eintritt in den Verein sind einmalige Aufnahmegebühren zu leisten, die mit der ersten Beitragszahlung fällig werden.

Entstehen dem Verein durch Rücklastschriften Kosten, werden diese dem Mitglied belastet.

Änderungen von Adresse und/oder Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Beirat,
- die Kassenprüfer/Revisoren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Nach Beendigung eines Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt, die im I. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden muss. Die Versammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, schriftlich jedem Mitglied mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder müssen

zwei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einbringt, der einer Begründung bedarf. Zu den Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder einzuladen, Angehörige können jedoch daran teilnehmen. Stimmberechtigt in den Haupt- und Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft, auch kann das betroffene Mitglied an der Beratung darüber nicht teilnehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem 1. Ausbildungsleiter,
- dem Jugendleiter
- und einem Beisitzer mit Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, diese sind

- der erste Vorsitzende
- und der zweite Vorsitzende.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, gemäß § 26 BGB.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 20.000,00 sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn diesen der Vorstand zugestimmt hat.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Sitzungen des Vorstands leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

Der Vorstand übt seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann sich für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Vergütung den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich

übersteigt. Die Erstattung von Auslagen auf Nachweis ist ebenfalls möglich. § 3 Nr. 26a EStG ermöglicht eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit steuerfrei bis zu aktuell 720 € im Jahr. Mit der Formulierung wird also ein pauschalierter Unkostenersatz auf 720 € pro Jahr begrenzt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist analog zu §8 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- der 2. Ausbildungsleiter,
- der Platz- und Gerätewart
- und Beisitzern.

Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Beirats haben hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstands kein Stimmrecht.

Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung mit dem Beirat stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein geschäftsführendes

Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 12 Aufgabenbereiche

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angabe des 1. Vorsitzenden.

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer (Revisoren). Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und

müssen alle zwei Jahre gewählt werden. Die Kasse ist einmal im Jahr vor der Hauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der 1. Ausbildungsleiter ist verantwortlicher Leiter der hundesportlichen Arbeit des Vereins. Der 2. Ausbildungsleiter unterstützt ihn bei den Aufgaben. Zur Mithilfe bei dieser Tätigkeit sind ihnen aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Helfer für den allgemeinen Ausbildungsbetrieb beizustellen. Die Helfer können zu den Sitzungen des Beirats beratend hinzugezogen werden. Die Ausbildungsleitung ist verpflichtet, die Arbeit mit Hundesportlern und Hunden entsprechend den vom Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) und der Kreisgruppe veranstalteten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.

Die Aufgabenbereiche des Jugendleiters ergeben sich aus den Richtlinien des Südwestdeutschen Hundesportverbands (swhv).

Die Beisitzer haben beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Platz- und Gerätewart ist verantwortlich für die Ausbildungs- und Arbeitsgeräte, ebenso für Reparaturen, sowie die Instandhaltung der Rasen- und sonstiger Vereinsanlagen. Außerdem organisiert er die Arbeitsdienste in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Pflichten der Kursteilnehmer

Kursteilnehmer sind verpflichtet, die Anordnungen der Ausbildungsleitung zu befolgen. Über den Stand der Ausbildung und die Prüfungsreife entscheidet der Ausbildungsleiter. Die anfallenden Kosten für die Ausbildung werden jährlich zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen in Rechnung gestellt, und werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Jeder Hundebesitzer und Kursteilnehmer haftet für die Schäden seines Hundes selbst und muss deshalb eine Hundehaftpflichtversicherung abschließen. Eine Tollwutschutzimpfung wird verlangt und ist durch den Impfpass zu belegen.

Kursteilnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein; anerkennen jedoch die Vereinssatzung inklusive Platzordnung. Diese liegen im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus.

§ 14 Arbeitsleistung für den Verein

Die Kursteilnehmer sind verpflichtet für den Verein Arbeitsleistung zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der geschäftsführende Vorstand. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Sollten sich bei der Anzahl oder dem Gegenwert der Arbeitsstunden Änderungen ergeben, so sind diese spätestens in der ersten Monatshälfte des

Novembers für das darauf folgende Kalenderjahr bekannt zu geben.

Ausstehende Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht der Anspruch zum Jahresende und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Auf Antrag können sich Mitglieder aufgrund ihres Alters, körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder persönlicher Umstände vom geschäftsführenden Vorstand von dieser Regelung befreien lassen, oder eine Minderung der zu leistenden Stunden beantragen.

Der Nachweis über die erbrachten Arbeitsstunden geschieht über Stempelkarten, die den Kursteilnehmern zum Jahresbeginn ausgehändigt und beim Erbringen der Arbeitsstunden abgestempelt werden. Bei Verlust der Stempelkarte kann eine neue beantragt werden, die Stunden sind dann in vollem Umfang erneut zu erbringen.

Mitglieder der offiziellen Organe und die vom 1. oder 2. Ausbildungsleiter bestellten Ausbilder leisten ihre Arbeitsstunden in der Regel während ihrer gängigen Vereinsarbeit, bzw. während der Trainingszeiten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung. Im Falle einer Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu je 1/3 dem „Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V.“, dem „Deutschen Tierschutzbund e.V.“ und der „Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen, Stuttgart“, oder deren Nachfolgeorganisationen zu. Diese haben die Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Stuttgart den 07. März 2020

Die am 07. März 2020 von der Hauptversammlung des Vereins angenommene Satzung wurde in der Hauptversammlung überarbeitet und in der vorliegenden Fassung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Die Geschäftsführung

NOTIZEN

NOTIZEN
